

Bundessozialgericht
- 11 RA 86/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember
1980 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1979
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Rentenhöhe aufgrund der Bewertung von Beiträgen der Höherversicherung.

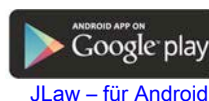
Der verstorbene Ehemann der Klägerin (der Versicherte) hatte für die Jahre 1951 bis 1957 und weiter bis 1961 neben freiwilligen Beiträgen zur Angestelltenversicherung auch Beiträge der Höherversicherung entrichtet. Letztere berücksichtigte die Beklagte in dem Bescheid vom 17. Januar 1975 über die Gewährung von Witwenrente nach Maßgabe des § 38 iVm § 37b des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG); danach ergab sich aus der Höherversicherung eine jährliche Leistung von 376,66 DM; insgesamt betrug die Witwenrente im Januar 1975 979,40 DM. Die Klägerin beanstandet das Mißverhältnis der Rente aus den Höherversicherungsbeiträgen zur Rente aus den Grundbeiträgen.

Ihre Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Nach der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) fehlt es an einer Rechtsgrundlage, um die Höherversicherungsbeiträge wie freiwillige Grundbeiträge zu behandeln und sie für die Zeit ab 1957 zu dynamisieren. Der Versicherte habe sich vor und nach der Rentenreform für die Höherversicherung entschieden; dabei müsse es bleiben. Die unterschiedlich hohe Gegenleistung für Höherversicherungs- und Grundbeiträge sei nicht verfassungswidrig. Das in der dynamischen Rentenformel berücksichtigte Ansteigen des Lohnindex habe die Vorteile der Höherversicherung für die Mehrheit der Versicherten zwar beseitigt, auch sei fraglich, ob die Regelung sozial noch gerecht sei; eine Neuregelung müsse aber der Gesetzgeber treffen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Klägerin (sinngemäß),



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des angefochtenen Bescheides zu verurteilen,

1. die 1951 bis 1956 entrichteten Beiträge der Höhrversicherung auf die Beitragszeit anzurechnen, mit Wert-einheiten zu versehen und zu dynamisieren,
2. die ab 1957 entrichteten Beiträge zur Höhrversicherung zu dynamisieren.

Sie hält Verfassungsrecht für verletzt und rügt einen Mangel im Verfahren.

Die Rentenreform 1957 habe aus der Höhrversicherung eine Min-derversicherung gemacht; mit Beiträgen der Höhrversicherung sei nur noch ein Bruchteil der aus Grundbeiträgen fließenden Rente zu erzielen. So habe der Versicherte rd 20.000,-- DM für Grund- und 5.000,-- DM für Höhrversicherungsbeiträge aufge-bracht; dem stünden 948,01 DM Rente aus Grundbeiträgen und nur 31,39 DM aus Höhrversicherungsbeiträgen gegenüber. Ein solches Ergebnis verstoße gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Auch sei unter Verstoß gegen Art 14 GG in die Rentenanwart-schaft eingegriffen worden, denn sie erhalte nicht die vom Ver-sicherten erwartete Rente. Ferner gestatte es das Gebot der Rechtsstaatlichkeit iS von Art 20, 28 GG dem Gesetzgeber nicht, Beitragszahler im Vertrauen auf höhere Renten zu Vermögensdis-positionen zu veranlassen und sich von der Erfüllung des Zah-lungsversprechens loszusagen. Das LSG sei verfahrenswidrig seiner Vorlagepflicht an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gem Art 100 GG nicht nachgekommen.

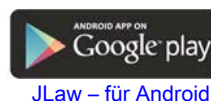
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin kann nicht verlangen, daß die vom Versicherten bis 1956 entrichteten Beiträge der Höherversicherung auf die Beitragszeit angerechnet, mit Werteinheiten versehen und angepaßt und daß ab 1957 die Höherversicherungsbeiträge der Rentendynamik unterworfen werden.

Im geltenden Rentenversicherungsrecht findet der Anspruch insgesamt keine Grundlage. Ohne Rechtsfehler hat das LSG entschieden, daß die Beklagte die in dem Versicherungsverlauf enthaltenen Beiträge der Höherversicherung als solche behandeln mußte und gem §§ 38, 39b, 49 Abs 3 AVG sowie gem Art 2 § 15 Abs 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) in der richtigen Weise behandelt hat. Denn der Versicherte hatte sich auf der Grundlage des Gesetzes über die Höherversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 -HöherversG- (BGBl I 188) ab 1951 höherversichert und nach Inkrafttreten des AnVNG noch bis 1961 an dieser Art der Versicherung festgehalten. Hierüber besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit; vielmehr beruft sich die Klägerin ausschließlich darauf, daß die im geltenden materiellen Rentenversicherungsrecht (insbesondere in § 49 Abs 3 AVG) vorgesehene Behandlung der Beiträge der Höherversicherung Normen des GG verletze. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

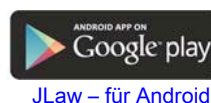
Für einen Verstoß gegen Art 14 GG besteht kein Anhalt, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern im Hinblick auf die Höherversicherung bei der Rentenreform 1957 oder danach durch den Gesetzgeber in eine öffentlich-rechtlich begründete schutzwürdige vermögenswerte Position der Klägerin (oder vor ihr des Versicherten) eingegriffen worden sein soll. Denn die Klägerin erhält aus den vom Versicherten nach seiner freien Entscheidung aufgrund des HöherversG entrichteten Beiträgen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Höherversicherung ohne jeden Zweifel "die Rente", die er nach Anzahl und Höhe der Beiträge für seine Witwe erwarten konnte. Das ist durch die im AnVNG für die Höherversicherung getroffene Regelung sichergestellt. Nach Art 2 § 15 Abs 1 AnVNG gilt nämlich § 38 AVG (auch) für die Beiträge der Höherversicherung, die nach dem 31. Dezember 1950 durch Verwendung von Beitragsmarken mit dem Aufdruck "HV" entrichtet sind (vgl hierzu § 3 HöherversG), und § 38 Satz 3 AVG entspricht bis auf eine geringfügige redaktionelle Änderung wortwörtlich dem § 5 HöherversG, soweit der für jeden Beitrag infrage kommende jährliche Steigerungsbetrag in Rede steht. § 38 Satz 3 AVG zufolge hat sich auch für die nach Inkrafttreten des AnVNG entrichteten Höherversicherungsbeiträge im Hinblick auf die aus ihnen zu erwartende Rentenleistung nichts geändert. Ist Art 14 GG insofern nicht berührt, so hat die nach 1957 eingetretene Verschiebung im Verhältnis der Bewertung von Grund- zu Höherversicherungsbeiträgen zu Ungunsten der letzteren infolge ihrer Nichtanpassung an den Lohnindex ebenfalls keinen staatlichen Eingriff in das Eigentum iS von Art 14 GG zum Inhalt, denn Anwartschaft und Leistung aus der Höherversicherung als solche sind auch dadurch nicht verändert. Insofern mag die Klägerin wohl übersehen haben, daß die Höherversicherung von der bis zum Inkrafttreten des HöherversG möglich gewesen Anpassung bereits durch dieses Gesetz abgekoppelt worden ist (vgl hierzu auch Gaber in BB 1973, 1075, 1076); die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957 haben daran (nur) nichts geändert (s SozR Nrn 2 und 3 zu Art 2 § 34 ArVNG).

Eine Verletzung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips (Art 20 iVm Art 28 GG) ist nicht erkennbar. Soweit es sich um die aufgrund des HöherversG entrichteten Beiträge handelt, fehlt es von vornherein an jeglichem Tatbestand, der eine solche Verletzung zur Folge haben könnte. Es ist aber auch nicht ersichtlich, inwiefern die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie auch der Vorhersehbarkeit und der



- 6 -

materiellen Richtigkeit und Gerechtigkeit von 1957 an berührt sein sollen, als der Versicherte sich in Kenntnis der mit der Rentenreform eingetretenen rechtlichen Veränderungen weiterhin höherversichert hat. Durch die Einarbeitung der in der Konzeption unverändert gebliebenen Höherversicherungsregelung in das AnVNG ist seine Rechtsposition schon nicht nachträglich im ganzen entwertet worden (s BVerfGE 14, 288, 297 zur "unechten Rückwirkung"), weil für die entrichteten Beiträge nach wie vor unverändert die Rente gezahlt wird, die von Anfang zu erwarten war. Jedoch auch dann, wenn dem neuen Gesetzeswerk insoweit eine unechte Rückwirkung zukäme, wäre die Rechtsstaatlichkeit gleichwohl nicht verletzt. Für diesen Fall fehlte es immer noch an dem erforderlichen Vertrauenstatbestand. Ist nämlich der Gesetzgeber nicht verpflichtet, auf dem gesamten Feld der Rentenversicherung alle dynamisierten Renten gleichermaßen genau den Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage anzupassen (BVerfG, Beschluß vom 3. Oktober 1973 in NJW 1974, 29f zur "Abschmelzung" des Knappschaftsruhegeldes), dann durften die Beitragszahler auch nicht erwarten, daß die auf Beiträgen der Höherversicherung beruhenden Rententeile bzw Renten angepaßt werden würden. Erst recht durften sie dann darauf nicht vertrauen, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles die Rente aus der Höherversicherung zur Rente aus den Grundbeiträgen in einem gleich günstigen Bewertungsverhältnis stehen werde wie zur Zeit der Beitragsentrichtung. Auf das Sozialstaatsprinzip kann sich die Klägerin insoweit ebensowenig berufen; es darf nicht dahin ausgelegt werden, daß mit seiner Hilfe jede Regelung, deren Anwendung unter bestimmten Voraussetzungen zu Härten bzw Unbilligkeiten führen mag, verändert werden kann (BVerfGE 26, 44, 61).

Als Empfängerin von Rente aus Beiträgen der Höherversicherung wird die Klägerin durch die Beibehaltung des Steigerungsbetragssystems im AnVNG gegenüber den Empfängern von angepaßter

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Rente aus Grundbeiträgen schließlich auch nicht in einer dem Art 3 Abs 1 GG widersprechenden Weise ungleich behandelt. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 12, 326, 333, 337; 18, 121, 124) kann der Gleichheitssatz nur verletzt sein, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt, die Willkür der gesetzlichen Bestimmung sonach evident ist. Dieser Maßstab läßt einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG hier nicht erblicken.

Was die Jahre 1951 bis 1956 angeht, in denen der Versicherte sich aufgrund des HöherversG höherversicherte, so bestanden auf der Hand liegende gute Gründe dafür, daß der Gesetzgeber die Leistungen aus der Höherversicherung von einer Anpassung löste. Denn er hatte in diesem Gesetz die Steigerungsbeträge für Höherversicherungsbeiträge in einem beträchtlichen Ausmaß angehoben, so daß sie ungleich höher lagen als bei den Grundbeiträgen (vgl hierzu Gaber aaO); zu einer Anpassung der Leistungen bestand deshalb keine Veranlassung mehr. Eine solche ergab sich auch nicht für die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze. Ganz abgesehen davon, daß 1957 der Gesetzgeber die hohen Steigerungsbeträge in der Höherversicherung vorfand und sie unverändert übernahm, war mit der Schaffung der beitragsgerechten und an das Lohn-Preisgefüge gekoppelten Rente im Prinzip eine Zurückdrängung der freiwilligen Rentenversicherung verbunden (s hierzu den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zu BT-Drucks II/3080, Bericht des Abgeordneten Dr. Berg unter A Nr 4). Dies machte es auch vom System her durchaus sachgerecht, der Höherversicherung ihre bisherige Form zu belassen, zumal der Gesetzgeber nicht im Hinblick auf Art 3 Abs 1 GG verpflichtet ist, beim Übergang zu einem neuen Ordnungssystem Vorteile einer im Gesamtbild zahlenmäßig unbedeutenden Gruppe für alle Zukunft ungeschmälert zu erhalten. Dies ist indessen gerade das Begehren der Klägerin, die hierbei nicht bedenkt, daß es im Bereich des Sozialversicherungsrechts unumgänglich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ist, typisierende Regelungen zu erlassen, die in einem gewissen Umfang Besonderheiten vernachlässigen. Ein allmähliches "Abschmelzen" der auf den hohen Steigerungsbeträgen beruhenden Vorteile der Höherversicherung durch Nichtberücksichtigung der daraus fließenden Leistung bei der Anpassung ist auch aus diesem Blickwinkel nicht willkürlich. Hiernach gibt die gesetzliche Regelung im Hinblick auf den Gleichheitssatz zu Beanstandungen keinen Anlaß; die Anrufung des BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG kam daher für den Senat alles in allem nicht in Betracht.

Wenn das LSG seinerseits nicht das Verfahren nach dieser Vorschrift ausgesetzt hat, um die Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit der Höherversicherungsregelung im Rahmen des AnVNG einzuholen, dann hat es Verfahrensrecht damit nicht verletzt. Zu einer Vorlage wäre das LSG nur genötigt gewesen, wenn es die einschlägigen Vorschriften (hier insbesondere § 49 Abs 3 AVG) für verfassungswidrig gehalten hätte; dies ist nach seinen den Anforderungen an eine Urteilsbegründung entsprechenden rechtlichen Ausführungen im Urteil aber nicht der Fall.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)